

OAPVO 2010

In Block I einzubringen:	Alle Halbjahresnoten (Q 1.1 bis Q 2.2) der Abiturprüfungsfächer und des Kernfachs, das nicht Prüfungsfach ist
Naturwissenschaften	4 Ergebnisse
Profilergänzende Fächer	4 Ergebnisse
Kunst oder Musik	1 Ergebnis
Geschichte	2 Ergebnisse
Fächergruppe Geo/WiPo	2 Ergebnisse
Religion oder Philosophie	2 Ergebnisse
Insgesamt einzubringen sind:	36 Ergebnisse (davon maximal 3 Sportergebnisse) (29 Ergebnisse mit mindestens 05 Punkten; maximal 7 „Unterkurse“, wobei Aufgabenfeld egal; keine 00 Punkte)
Abiturprüfungsfächer (Block II):	Vier Prüfungen müssen erbracht werden (fünffache Wertung) und die fünfte Prüfung <u>kann</u> erbracht werden (vierfache Wertung)
Kernfächer (P1; P2)	In zwei der drei Kernfächer: schriftliche Prüfungen
Profilfach (P3)	Schriftliche Prüfung
P4	Mündliche Prüfung <u>oder</u> Präsentationsprüfung
P5	Mündliche Prüfung <u>oder</u> Besondere Lernleistung
	2 von 4 bzw. 3 von 5 Abiturprüfungsfächern müssen mind. 05 Punkte betragen
	<ul style="list-style-type: none"> • Aus <u>jedem</u> Aufgabenfeld (sprachlich-literarisch-künstlerisch; mathematisch-naturwissenschaftlich, gesellschaftswissenschaftlich) muss ein Fach als Abiturprüfungsfach gewählt werden. • Das gewählte Abiturprüfungsfach muss <u>durchgängig</u> in der Oberstufe (Einführungs- und Qualifikationsphase) unterrichtet worden sein.

Fachhochschulreife (schulischer Teil) OAPVO 2010

Absatz 1:	<ul style="list-style-type: none"> • Fachhochschulreife (schulischer Teil) mit Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase erreichbar • Bei Wiederholung des Schuljahres gelten Ergebnisse des ersten Durchgangs als nicht erbracht • Zum Erreichen der Fachhochschulreife (schulischer Teil) kann Höchstdauer des Besuchs der Oberstufe beansprucht werden
Absatz 2: Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Unterricht in zwei zeitlich aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase erhalten • in 17 Halbjahresleistungen mindestens 85 Punkte erzielt • in 11 Halbjahresleistungen mindestens jeweils 05 Punkte in einfacher Wertung. • bei den Ergebnissen, die aus dem Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau stammen, mindestens zwei Schulhalbjahresergebnisse mit je 05 Punkten in einfacher Wertung erreicht • in zwei „eA-Fächern“ insgesamt mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung erreicht
Absatz 3: Unter den nach Absatz 2 anzurechnenden Halbjahresleistungen müssen jeweils zwei enthalten sein aus:	<ul style="list-style-type: none"> • Deutsch • einer fortgeführten Fremdsprache • Geschichte • WiPo oder Geo • Mathematik • einer Naturwissenschaft • dem Profil gebenden Fach <p>und eine Halbjahresleistung aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Religion oder Philosophie • Kunst oder Musik
	<p>In einem Fach können höchstens zwei Leistungen angerechnet werden. Leistungen, die mit 00 Punkten bewertet worden sind, können nicht angerechnet werden. Von themengleichem Unterricht kann nur eine Leistung angerechnet werden.</p>
Absatz 5	<p>Schüler, die nach Q1.2 die Bedingungen nicht erfüllen und nicht um eine Jahrgangsstufe zurücktreten, können am Ende von Q2.1 die Fachhochschulreife erwerben, wenn sie die Bedingungen, einschließlich der Unterrichtsverpflichtung in den Fächern der drei Aufgabenfelder, allein mit den Leistungen des zweiten (Q1.2) und dritten (Q2.1) Schulhalbjahres erfüllen. Genauso zum Ende Q2.2 > Fachhochschulreife (schulischer Teil) mit Leistungen aus Q2.1 und Q2.2</p>